

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve

Der im vorgeschlagene Mechanismus ($ZW = LW + AW$, mit $AW=AP \cdot \text{Gewichtungsfaktor}$) wird vom Verfasser aus mehreren Gründen als unzureichend definiert und nur eingeschränkt sachgerecht bewertet. Außerdem werden externe Nebeneffekte kritisiert:

1. Generelle Anmerkungen zur geringeren Gewichtung des Arbeitspreises:
 - a. Regelleistungserbringung aus Verbrauchern werden (aus Gründen außerhalb dieser Festlegung) gegenüber Erzeugern durch Pflicht zur Zahlung von Letztverbraucherabgaben benachteiligt - durchaus üblich in der Größenordnung von 130 €/MWh und mehr. Der neue Mechanismus hat diesen Sachverhalt zwar vordergründig nicht zum Gegenstand, beeinflusst diesen aber wesentlich:
 - b. Der bisherige Beschaffungsmechanismus hat zu mitunter hohen Arbeitspreisen geführt. Ungeachtet der Kostenaspekte dieser hohen Arbeitspreise ist bereits anzuerkennen, dass die hohen Arbeitspreise zumindest die systematische Benachteiligung der Stromverbraucher anteilig reduzierten.
 - c. Der neue Mechanismus würde bei einer Verschiebung der Bezuschlagungskriterien vom Leistungs- zum Arbeitspreis die Stromverbraucher massiv benachteiligen, so dass diese bei Geboten mit positiven Deckungsbeiträgen mitunter gar nicht mehr bezuschlagt würden.
 - d. Das Kernproblem ist zwar, dass die ungerechte Belastung mit Letztverbraucherabgaben zwischen Regelleistungserbringern durch Verbraucher und Erzeuger nicht sachgerecht, nicht verursachergerecht und zudem volkswirtschaftlich wohlfahrtsschädigend ist. Da der neue Mechanismus diesen Missstand jedoch verstärkt, ist zuerst das vorbenannte Kernproblem zu beseitigen.
 - e. Die gesamten Ausführungen für Punkt 1 gelten vorrangig für die negativen Regelleistungsprodukte.
2. Anmerkungen zum fixen Gewichtungsfaktor
 - a. Ginge es tatsächlich um die Minimierung der Beschaffungskosten für die betreffenden SDL, dürfte der Gewichtungsfaktor nicht für alle Gebote einheitlich sein. Da die Abrufhäufigkeit mit zunehmendem Arbeitspreis (und folglich einer Platzierung weiter rechts in der Merit Order) sinkt, müssten Gebote, die weiter rechts platziert sind, beim Arbeitspreis ein geringeres Gewicht bekommen.

- b. Sachgerecht wäre, wenn - je nach Platzierung in der Merit Order - die Arbeitspreise der Gebote gemäß ihrer zugehörigen Abrufwahrscheinlichkeiten (aus historischen Daten berechnet) gewichtet würden.
 - c. Zur Berechnung sind somit offenkundig mehrere Iterationsschritte erforderlich, in deren Verlauf bestimmte Gebote durchaus mehrfach die Position in der Merit Order zwischen intra- und extramarginalen Bereich wechseln.
3. Anmerkungen zur Festlegungsart des Gewichtungsfaktors
- a. In keinem Falle wäre es sachgerecht, dass die ÜNB den Gewichtungsfaktor willkürlich bzw. freihändig festlegen dürfen. Dies gäbe dem ÜNB die Möglichkeit, Anbieter mit bestimmten Eigenschaften (die sich im Bietverhalten niederschlagen) zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
 - b. Die transparente, öffentliche Überprüfung, ob ein von den ÜNB festgelegter Gewichtungsfaktor kostenminimierend ermittelt wurde, ist nicht möglich, wenn die extramarginalen Gebote weiterhin unveröffentlicht bleiben. Sie sind in jedem Falle wieder zu veröffentlichen, sobald der Arbeitspreis (über welchen Mechanismus auch immer) in die Bezuschlagung für den Erbringungszeitraum einbezogen wird.
 - c. Es ist überdies nicht beschrieben, ob der Gewichtungsfaktor bundesweit einheitlich festgelegt wird oder jeder ÜNB einen eigenen Gewichtungsfaktor festlegen darf.
 - d. Sachgerecht wäre, wenn der Gewichtungsfaktor nach transparenten Regeln mit lückenlos nachvollziehbarer Datengrundlage ermittelt würde. Hierbei wäre dann nicht mehr relevant, wer die Berechnung vornimmt (ÜNB oder BNetzA).

Ansprechpartner:

Alois Tost, tost@bvaelektrokessel.de